

**Anlage 8.1. „Mustersperrauftrag“  
zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 10  
Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)**

.....  
.....  
.....

- Name und Anschrift Transportkunde -

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

**Stadtwerke Meiningen GmbH  
Utendorfer Straße 122  
98617 Meiningen**

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferanten-  
rahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Marktlokation

.....  
[Bezeichnung der Marktlokation]

des Letztverbrauchers

.....  
[Name und Anschrift des Letztverbrauchers ]

- im Nachfolgenden Letztverbraucher genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Werktagen zu un-  
terbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefer-  
vertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Vorausset-  
zungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zu-  
stehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der  
Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus  
einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den  
Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als sol-  
cher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragten zum Empfang der  
ausstehenden Verbindlichkeiten des Letztverbrauchers gegenüber dem Auftraggeber inklusive der dem  
Auftragnehmer entstandenen Inkasso- und Sperrkosten (Inkassovollmacht).

5. Stellt der Letztverbraucher dem Auftragnehmer oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so wird der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich ablehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offen lässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Letztverbraucher mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkasso- und Sperrkosten zur Verfügung stellt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Auftraggebers vorzubehalten.

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Auftraggeber beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (Anlage 1) des Auftragnehmers.

.....  
Ort, Datum, Unterschriften (optional)